

BESCHLUSSVORLAGE

FB/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagen Nr.
Fachbereich 3	13.10.2025	BV-116/2025 öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Status
Rat der Stadt Lage	30.10.2025	Entscheidung

Betreff:

Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete | hier: Entscheidung über die Anwendung der Opt-Out-Regelung gemäß Bezahlkartenverordnung NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Lage lehnt zum jetzigen Zeitpunkt die Einführung der Bezahlkarte für Flüchtlinge ab und macht Gebrauch von der Opt-Out-Regelung der Bezahlkartenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.01.2025 in der Fassung vom 19.09.2025.

Sachdarstellung:

Die Entscheidung des Rates ist notwendig, um Rechtssicherheit für die Stadt Lage zu schaffen. Mit dem Anwendungsbereich des § 1 der Bezahlkartenverordnung hat das Land NRW eine flächendeckende Regelung zur Erbringung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeführt. Danach ist die Bezahlkarte grundsätzlich die vorgesehene Leistungsform. Die bisherige Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch Überweisung auf das Konto der Leistungsbezieher:innen kann nur fortgeführt werden, wenn eine Leistungsbehörde ausdrücklich von der Opt-Out-Regelung Gebrauch macht. Ohne einen entsprechenden Ratsbeschluss wäre die Stadt Lage daher verpflichtet, das Bezahlkartensystem einzuführen. Durch den jetzt vorgeschlagenen Beschluss wird klargestellt, dass die Stadt Lage **zunächst** nicht an der Einführung teilnimmt, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen verlässlich geschaffen sind.

Mit der Änderung der Bezahlkartenverordnung vom 19.09.2025 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit eröffnet, eine zuvor getroffene Opt-Out-Entscheidung zu revidieren. Kommunen können somit zu einem späteren Zeitpunkt die Bezahlkarte einführen, auch wenn sie sich zunächst gegen eine Teilnahme entschieden haben. Diese Anpassung trägt der Tatsache Rechnung, dass zahlreiche Städte und Gemeinden in NRW – auch im Kreis Lippe – die Einführung der Bezahlkarte bislang zurückgestellt haben. Die Gründe hierfür lagen weniger in einer grundsätzlichen Ablehnung des Instruments, sondern vor allem in noch bestehenden technischen Unsicherheiten und offenen Fragen zur praktischen Umsetzung des Systems. Im Rahmen derselben Verordnungsänderung hat das Land NRW auch die Übergangsregelung für sogenannte „Altfälle“ angepasst. Dabei handelt es sich um Personen, die sich im Leistungsbezug nach den §§ 2 ff. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) befinden und Leistungen in analoger Anwendung erhalten. Die ursprünglich bis zum 31.12.2026 vorgesehene Übergangsfrist kann nunmehr bis zum 31.12.2027 verlängert werden. Diese

Verlängerung ist ein deutliches Signal, dass das Land die mit der Einführung des Bezahlkartensystems verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwände für die Städte und Gemeinden erkannt hat. Ziel ist es offenbar, die Einführung schrittweise und mit größerer Akzeptanz vorzubereiten, anstatt sie unter hohem Zeitdruck umzusetzen.

Die Einschätzung der Verwaltung wurde bereits in der Informationsvorlage für den Ausschuss für Soziales, Demografie und Gesundheit vom 05.05.2025 ([IV-007/2025](#)) dargestellt. Nach wie vor bestehen wesentliche technische Einschränkungen, insbesondere im Hinblick auf die fehlende Möglichkeit, SEPA-Lastschriftmandate zu erteilen. Aus Sicht der Verwaltung und verschiedener Interessenverbände ist diese Funktion jedoch entscheidend, um eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben weiterhin zu gewährleisten. Beispielsweise kann die Nutzung von Telekommunikations- und Internetdiensten in der Regel nur durch die Erteilung eines Lastschriftmandats erfolgen, was derzeit mit der Bezahlkarte nicht möglich ist.

Das Land NRW arbeitet aktuell an der Einführung einer landesweiten sogenannten Whitelist. Diese soll erlaubte Zahlungsempfänger erfassen und so Überweisungen an definierte Zahlungsempfänger ermöglichen. Allerdings muss diese Liste auch auf kommunaler Ebene kontinuierlich gepflegt werden. Für jede teilnehmende Stadt oder Kommune bedeutet dies, dass lokale Zahlungsempfänger – etwa Energieversorger, Vermieter oder andere Vertragspartner – durch Mitarbeitende der Sozialverwaltungen manuell freigegeben werden müssen. Damit entsteht ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der personell derzeit für die Stadt Lage nicht zuverlässig abbildbar ist, weil Erfahrungswerte dazu fehlen.

In den Städten Barntrup und Extertal wurde die Bezahlkarte dennoch zum 01.10.2025 eingeführt. Die Verwaltung steht in engem Austausch mit den dortigen Fachämtern. Erste Erfahrungen liegen jedoch noch nicht in ausreichendem Umfang vor, um die Funktionsfähigkeit und Akzeptanz des Systems abschließend zu bewerten. Auch in Dörentrup war eine Einführung vorgesehen, konnte jedoch aufgrund technischer Schwierigkeiten bislang nicht umgesetzt werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist es daher sachgerecht, zunächst von einer Einführung der Bezahlkarte abzusehen. Die Revidierbarkeit der Opt-Out-Entscheidung ermöglicht es der Stadt Lage, zu einem späteren Zeitpunkt – insbesondere nach Abschluss der landesweiten technischen Anpassungen – erneut über die Einführung zu entscheiden. Ein entsprechender Erfahrungs- und Evaluationsbericht zum Jahresende wird von den bislang teilnehmenden Kommunen erwartet.

Finanzielle Auswirkungen?		Ja		Nein	X
Im Haushaltsplan / Wirtschaftsplan veranschlagt:		Ja		Nein	X
Auswirkungen Klimaschutz?	Positiv	Negativ		Neutral	X

In Vertretung

Gez. Frank Rayczik
Beigeordneter

